



Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Uzwil

der politischen Gemeinde Uzwil
vom 16. August 2016

Gestützt auf Art. 96 Abs. 2 des Volksschulgesetzes¹, Art. 16 Verordnung über den Volksschulunterricht², Art. 30 der Gemeindeordnung vom 12. April 2011³ sowie in Ergänzung von Art. 5 der Schulordnung vom 5. April 2016 erlässt der Gemeinderat Uzwil folgendes Reglement:

I. Zweck und Allgemeines

Zweck

Art. 1

Diese Handhabung regelt für die Schule Uzwil

- a) die Auflagen bei Abwesenheiten (Absenzen) infolge Krankheit oder Unfall;
- b) die Gewährung von Urlaub und Dispensationen für Schülerinnen und Schüler.

Verfahren

Art. 2

Urlaubs- und Dispensationsgesuche sind schriftlich einzureichen.

II. Absenzenwesen

Absenzenkontrolle

Art. 3

¹ Die Schulleitungskonferenz regelt den Vollzug des Absenzenwesens in der Schule Uzwil und legt die Art und Weise der Absenzenkontrolle in den Schuleinheiten fest.

Verpasster Unterricht

Art. 4

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den aufgrund von Absenzen oder Urlaub verpassten Unterrichtsstoff innert nützlicher Frist aufzuarbeiten.

¹ sGS 213.1, abgekürzt. VSG

² sGS 213.12, abgekürzt VVU

³ Mit Änderungen vom 15. März 2016

Meldepflicht

Art. 5

¹ Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zuständige Lehrperson bis zum Beginn des Unterrichts über die nicht voraussehbare Absenz der Schülerinnen und Schüler zu orientieren.

² Fehlt ein Kind trotzdem ohne entsprechende Mitteilung, erkundigt sich die Lehrperson bei den Erziehungsberechtigten nach dem Grund des Fernbleibens.

³ Absenzen unmittelbar vor und nach den Ferien, bei denen sich die Kinder nicht zu Hause aufhalten, sind immer zu belegen (ärztliches Zeugnis, Flughafenbescheinigung, Autoreparatur-Quittung, usw.). Den Ferien gleichgestellt sind Feiertage.

Begründung der
Absenz

Art. 6

¹ Absenzen von Schülerinnen und Schülern sind durch die Erziehungsberechtigten zu begründen. Übersteigt die Absenz wegen Krankheit oder Unfall drei Schultage, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.

² Häufen sich Absenzen, kann auch bei kürzeren Absenzen ein ärztliches Zeugnis oder eine Untersuchung beim Schularzt verlangt werden.

³ Bei Entschuldigungen mit zweifelhafter Grundlage informiert die zuständige Lehrperson die Schulleitung; diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

III. Unentschuldigte Absenz

Zeugniseintrag

Art. 7

¹ Das Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen trotz nicht bewilligtem Urlaub oder ohne zureichende Begründung (Entschuldigung) der Abwesenheit, führt zu unentschuldigten Absenzen.

² Unentschuldigte Absenzen sind im Zeugnis einzutragen⁴.

Weitere
Massnahmen

Art. 8

Über unentschuldigte Absenzen hat die Lehrperson die Schulleitung zu informieren. Diese befindet über die zu treffenden Massnahmen.

⁴ Art. 17 VVU

IV. Gewährung von Urlauben

Frei verfügbare
Schulhalbtage

Art. 9

¹ Gemäss Art. 96 Abs. 2 VSG können die Erziehungsberechtigten ein Kind für höchstens zwei Halbtage pro Schuljahr vom Unterricht befreien (so genannte «Jokertage»). Die Halbtage können kumuliert und auch für Ferienverlängerungen eingesetzt werden. Sie sind nicht auf das folgende Schuljahr übertragbar.

² Die Klassenlehrperson ist schriftlich und mindestens 2 Schultage im Voraus über die Beanspruchung zu informieren.

Urlaub aus familiären
oder persönlichen
Gründen

Art. 10

Die Klassenlehrperson kann folgende Urlaubsgesuche bewilligen:

- a) 1 Tag bei der Teilnahme an der Hochzeit von Vater, Mutter, Geschwistern oder nahestehenden Verwandten
- b) nach Absprache bei einem Todesfall in der eigenen Familie
- c) maximal 1 Tag für die Teilnahme an der Bestattung/Trauerfeier von nahestehenden Personen

Weitere
Urlaubsgründe

Art. 11

¹ Die zuständige Instanz kann aus folgenden Gründen Urlaube bewilligen:

- a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport
- b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten
- c) 1 Tag pro Jahr für hohe religiöse Feiertage wie z.B.
Islam: Zuckerfest (Id al-fitr, Ramadanfest, türkisch seker bayrami)
serbisch-orthodoxe Kirche: Weihnachten
- d) für Teilnahme an Wettbewerben oder Kursen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung.

² Urlaube zur Pflege familiärer Beziehungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

³ Bei Urlauben ist durch die Erziehungsverantwortlichen generell sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler den verpassten Unterrichtsstoff selbstständig erarbeiten

Urlaubsgesuche von
Organisationen

Art. 12

¹ Wenn Organisationen oder Vereine für Kinder oder Jugendliche ein Gesuch um gemeinsame Beurlaubung einreichen, so ist das Gesuch einen Monat im Voraus an die Schulverwaltung zu richten.

² Über diese Beurlaubung entscheidet die Schulleitungskonferenz.

³ Die Erziehungsberechtigten werden gleichzeitig wie die Gesuchsteller schriftlich über den Entscheid informiert.

V. Gewährung von Dispensationen

Begriff der Dispensation	<p>Art. 13</p> <p>¹ Unter Dispensation werden regelmässige oder wiederkehrende Freistellungen für einzelne oder mehrere Lektionen über eine längere oder kürzere Dauer zur Förderung besonderer Begabungen verstanden.</p> <p>² Dispensationen können aus folgenden Gründen gewährt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a) für regelmässige sportliche Trainings bei Sportarten, bei denen es aufgrund der Rahmenbedingungen des Vereins oder des Verbandes nicht möglich ist, eine Sportschule zu besuchen,b) künstlerisch-kulturelle oder wissenschaftliche Talentförderungen,c) für andere ähnliche Kurse mit schulischem Kontext. <p>³ Dispensationen bei besonderen persönlichen Verhältnissen oder ausserordentlichen Situationen wie Krankheit oder Unfall werden analog gehandhabt.</p>
Voraussetzungen seitens der Schülerinnen und Schüler	<p>Art. 14</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler müssen einen Leistungsausweis (z.B. Swiss Olympic Talent Card) und einen ausgewiesenen hohen Zeitaufwand nachweisen. Die Erreichung des angestrebten Ziels muss von der durchführenden Organisation und allenfalls zugezogenen Fachleuten als realistisch eingeschätzt werden.</p> <p>² Fehlt ein Leistungsausweis, kann von der zuständigen Instanz eine Beurteilung oder Expertise einer Fachperson über ein vorhandenes Talent als Grundlage für die Entscheidungsfindung verlangt werden.</p>
Umfang der Dispensation	<p>Art. 15</p> <p>Unter Berücksichtigung der individuellen Lern- und Persönlichkeitssituation des einzelnen Schülers wird ein Dispens für maximal 5 Wochenlektionen gewährt.</p>
Voraussetzung seitens der Organisation	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Veranstaltungen müssen von anerkannten Organisationen, Institutionen oder Fachpersonen durchgeführt werden und für Kinder bzw. Jugendliche geeignet sein.</p> <p>² Schule und beteiligte Organisation nehmen eine jährliche Standortbestimmung vor.</p>
Aus anderen wichtigen Gründen	<p>Art. 17</p> <p>Dispensationen aus persönlichen Gründen und bei ausserordentlichen Situationen können unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse gewährt werden.</p>
Zeugniseintrag	<p>Art. 18</p> <p>Dispensationen werden im Zeugnis vermerkt, wenn die Voraussetzungen von Art. 17 VVU erfüllt sind.</p>

VI. Gemeinsame Bestimmungen für Urlaube und Dispensationen

Gesuchseinreichung

Art. 19

¹ Gesuche für Urlaube und Dispensationen sind schriftlich möglichst früh, in der Regel spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Termin, einzureichen.

² Verzögerungen aufgrund von fehlenden Unterlagen und dergleichen sind von den Gesuchstellern zu verantworten.

Längere Urlaube und Dispensationen

Art. 20

¹ Vor der Erteilung wiederkehrender und längerer Urlaube oder Dispensationen kann die Bewilligungsinstanz bei einer anerkannten Fachperson eine Beratung über eine spezialisierte Beschulung verlangen, welche der Förderung der vorhandenen Talente besser entspricht.

² Dies kann sinngemäss auch durchgeführt werden, wenn vor oder während eines Urlaubs oder einer Dispensation Zweifel über den Erfolg auftreten sowie wenn die schulischen Leistungen oder das Verhalten im Schulbetrieb unbefriedigend sind.

Auflagen bei Talenturlaub und Dispensationen

Art. 21

¹ Die Bewilligungsinstanz ist über die Erreichung angestrebter Ziele zu orientieren.

² Ist eine Teilnahme an der Veranstaltung wegen Verletzung oder vergleichbarer Verhinderung nicht möglich oder fallen die Veranstaltungen aus, ist die Schule zu besuchen.

Bewilligungsinstanz

Art. 22

¹ Für die Erteilung von Urlauben und Dispensationen gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

a) Urlaubsbewilligungen:

- die Klassenlehrperson bis zu 2 Schultagen ohne Ferienverlängerungen
- die Schulleitung bis zu 5 Schultagen ohne Ferienverlängerungen
- die Schulleitungskonferenz bei über 5 Schultagen und Ferienverlängerungen

Als Schultag gilt ein Kalendertag Montag-Freitag, auch wenn nach Stundenplan der Unterricht nicht am ganzen Tag stattfindet.

b) Dispensationsbewilligungen:

- die Schulleitungskonferenz bis zu 5 Wochenlektionen

Bewilligungsentzug

Art. 23

Eine Urlaubs- oder Dispensationsbewilligung kann von der Bewilligungsinstanz jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, die schulischen Leistungen oder das Verhalten zu Beanstandungen Anlass geben oder Auflagen nicht eingehalten werden.

VII. Genehmigung und Inkraftsetzung

Fakultatives
Referendum

Art. 24

Dieses Absenzen-, Urlaubs- und Dispensationsreglement für Schülerinnen und Schüler untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 25

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am 16. August 2016.

Der Gemeindepräsident



Lucas Keel

Der Ratsschreiber



Marcel De Tomasi

Vom 22. August bis zum 30. September 2016 dem fakultativen Referendum unterstellt.